Die Regierung des Kantons Graubünden

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

06. März 2012

07. März 2012

212

Region Prättigau

Regionaler Richtplan Langsamverkehr

Der Regionalverband Pro Prättigau verabschiedete an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2010 den regionalen Richtplan Langsamverkehr. Aufgrund einer Einwendung der Gemeinde Conters wurden mit Vorstandsbeschluss vom 17. Februar 2011 bei drei Wegabschnitten noch geringfügige Änderungen vorgenommen. Mit Schreiben vom 3. März 2011 reichte die Pro Prättigau den so bereinigten regionalen Richtplan zur Genehmigung ein.

Der zur Genehmigung eingereichte regionale Richtplan Langsamverkehr umfasst die folgenden Dokumente:

- Richtplantext mit integrierten Erläuterungen (die Beschlussinhalte sind mit einem Raster gekennzeichnet)
- Richtplankarte 1:50 000 mit den Richtplanobjekten
- Protokollauszug der Vorstandssitzung Pro Prättigau vom 17. Februar 2011
- Richtplankarte Ausschnitt 1:25 000 mit den Änderungen

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans Prättigau im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

1. Generelles zum Richtplaninhalt

Die Ausgangslage, der Planungsablauf und die Zielsetzung des vorliegenden regionalen Richtplans sind im Richtplantext nachvollziehbar dargelegt. Die Zielsetzung steht in Übereinstimmung mit den im kantonalen Richtplan RIP2000 definierten Leit- überlegungen (das Angebot an besonderen Wegen als Teil des touristischen Angebotes konsolidieren) und Verantwortungsbereichen, die der Region zugeordnet sind (die touristischen Rad- und Wanderwegnetze werden auf regionaler Ebene und grenzüberschreitend koordiniert; Federführung: Regionen). Die Erarbeitung des vorliegenden regionalen Richtplans wird aus kantonaler Sicht dementsprechend begrüsst.

2. Formelles

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) sowie der einschlägigen Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau. Der Planungsablauf mit der erfolgten Information/Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung (3. Februar 2010), der öffentlichen Auflage (12. März bis 12. April 2010), der Bereinigung sowie der Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist sichergestellt. Somit steht unter dem Aspekt des Verfahrens einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Materielle Feststellungen und Erwägungen

3.1 Allgemeines

Im vorliegenden regionalen Richtplan Langsamverkehr wird das regionale Netz der Mountainbike-Routen und -Wege festgelegt. Im Weiteren wird der regionale Radweg Nr. 21 aus dem bereits rechtkräftigen regionalen Richtplan Radweg Prättigau (genehmigt mit Beschluss der Regierung vom 30. Januar 2007) weitgehend als Ausgangslage übernommen und parziell angepasst. Das Wanderwegnetz ist als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

Die richtplanmässige Festlegung dient dazu, das Streckennetz über alle Gemeinden durchgängig zu koordinieren und zu sichern. Die Gemeinden werden verpflichtet, dieses Wegnetz in ihren Generellen Erschliessungsplänen grundeigentümerverbindlich abzusichern (siehe Verantwortungsbereich C1, Ziffer a). Mit der Genehmigung durch die Regierung werden die im Richtplan definierten Wegnetze Bestandteil der Langsamverkehrsnetze des Kantons. Allfällige Änderungen des Wegnetzes sind der Fachstelle für Langsamverkehr vorzulegen (Verantwortungsbereich C1, Ziffer e).

3.2 Konflikte zwischen Wanderwegen und Mountainbike-Routen

Das Netz der Mountainbike-Routen basiert auf Vorschlägen, die im Rahmen des Projektes BikeNet entwickelt wurden. Im Rahmen des Richtplanprozesses wurde dieses Netz in verschiedenen Punkten überarbeitet.

Gemäss den Leitüberlegungen im regionalen Richtplan sollen das Wanderweg- und das Mountainbikewegnetz konfliktfrei auf denselben Trassen betrieben werden. Fallweise sollen die Mountainbike-Routen nur in einer Fahrrichtung signalisiert, angeboten und befahren werden, um vorhandenes Konfliktpotenzial zu reduzieren (Leitüberlegungen, 3. Punkt).

Gegenüber der Vorprüfung ist das Netz der Montainbike-Routen speziell im Raum Klosters deutlich verdichtet worden, ohne dass das Wanderwegnetz reduziert worden wäre. Gemäss den Leitüberlegungen des regionalen Richtplanes ist vorgesehen, dieses Bikenetz umfassend zu signalisieren. Damit wird der Umfang des ursprünglichen und mittlerweile realisierten BikeNet Prättigau aus Sicht der Fachstelle für Langsamverkehr zu stark ausgeweitet. Grundsätzlich ist unbestritten, dass das Befahren von signalisierten Wanderwegen und anderen Wegen mit Mountainbikes in der Regel zulässig ist. Hingegen ist bei jeder Signalisation bzw. kartenmässigen Propagierung die Frage der möglichen Konflikte genau zu prüfen (siehe dazu die Stellungnahme der Bündner Wanderwege BAW sowie die Empfehlung der Schweizer Wanderwege "Koexistenz Wandern - Mountainbike", wo diese Problematik aus Sicht verschiedener Langsamverkehrsverbände angesprochen wird). Ein so dichtes Routennetz lässt sich auch kaum mehr sinnvoll signalisieren. Gerade beim Gotschnahang zeigt sich, dass die bei intensiven Nutzungen minimal erforderliche Kanalisie-

rung und Entflechtung nicht umgesetzt worden ist. Infolge des Biketransportes durch die Bergbahnen ist damit zu rechnen, dass das spezielle Gästesegment der Freeride-Mountainbiker neben der bestehenden Freeride-Piste vermehrt auch die verschiedenen talwärts führenden Wanderwege nutzen wird. Die dabei üblicherweise höheren Fahrgeschwindigkeiten bedeuten ein entsprechend hohes Konfliktpotential bzw. Unfallrisiko für die Wanderer. Aus Sicht des Langsamverkehrs wird diesem Punkt beim vorliegenden Routennetz zu wenig Rechnung getragen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Frage der Netzdichte und Entflechtungsmöglichkeiten am 5. Juli 2011 mit Vertretern der Region besprochen. Seitens der Fachstelle wurden die besonders kritischen Wegabschnitte in der Folge konkretisiert. Die zuständige Kommission der Region hat im August 2011 darüber beraten und Rücksprache mit der Gemeinde Klosters-Serneus genommen. Die Gemeinde vertritt die Ansicht, dass für Biker und Wanderer - bei gegenseitiger Rücksichtnahme - wenig Konfliktpotential bei einer gemeinsamen Nutzung der Wege besteht, zumal diese oft nicht in hohem Masse gleichzeitig von Bikern und Wanderern frequentiert würden. Einzig der Schluchtweg entlang des Mönchalp-Baches (orographisch links des Flusslaufes) soll nach Meinung der Gemeinde nur als Wanderweg signalisiert werden. Die Gemeinde hat die Signalisation bereits dementsprechend veranlasst. Folglich ist diese Mountainbikestrecke im Richtplan hinfällig und zu streichen.

Bei den übrigen von der Fachstelle als kritisch beurteilten Wegabschnitten bleiben die unterschiedlichen Einschätzungen in Bezug auf das Konfliktpotenzial bestehen. Immerhin ist aber, wie bereits einleitend erwähnt, in den Leitüberlegungen vorgesehen, dass kritische Wegabschnitte fallweise nur in einer Fahrrichtung signalisiert werden sollen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass diese Massnahme nur bei bergaufwärts führenden Bikerouten zielführend sein kann. Daraus ergibt sich, dass bergabwärts führende Abschnitte mit einem Vorbehalt in Bezug auf allfällig erforderliche Beschränkungen bzw. bauliche oder signalmässige Entflechtungen zu genehmigen sind. Sie werden dementsprechend in der Richtplankarte gekennzeichnet. Die Frage der Netzdichte und Konflikte mit Wanderern wird aufgrund der Erfahrungen der nächsten Jahre bei der nächsten Aktualisierung des regionalen Richtplans generell nochmals zu überprüfen sein.

3.3 Regionsübergreifende Abstimmung

Insbesondere zum Raum Davos ergeben sich wichtige Verbindungen, bei denen die regionsübergreifende Abstimmung sichergestellt sein muss. In Davos befindet sich der entsprechende regionale Richtplan gegenwärtig in der Schlussbereinigung. Aufgrund des aktuell bekannten Standes ist die Abstimmung weitgehend sichergestellt. Einzig beim Streckenabschnitt orographisch rechts vom Stützbach im Bereich Litziwald ist auf Davoser Seite keine Signalisierung vorgesehen, womit dieser Streckenabschnitt als Sackgasse enden würde. Diese Verbindung wurde von der Gemeinde Klosters-Serneus im Rahmen der Bearbeitung des regionalen Richtplans gefordert als Alternative zur Streichung der Bikeroute orografisch links des Stützbachs. Dies, um eine Entflechtung des Bike- und Wanderverkehrs vor allem in den "Hochgeschwindigkeitsabschnitten" zu erzielen, den Bikeverkehr richtig zu kanalisieren und damit Unfälle zu vermeiden. Es ist deshalb aus Sicht der Gemeinde Klosters-Serneus und der Region Prättigau begründet, dass dieser Weg zumindest als Zwischenergebnis in den Regionalen Richtplan Prättigau einfliesst. Es wird jedoch Aufgabe der Region Prättigau bzw. der Gemeinde Klosters-Serneus sein, die Koordination mit Davos vorzunehmen. Schlussendlich wird im regionalen Richtplan Davos zu entscheiden sein, ob und wie die Fortsetzung über die Regionsgrenze erfolgt. Dementsprechend wird dieser Streckenabschnitt als Zwischenergebnis genehmigt.

3.4 Konflikte mit massgeblichen Interessen des Naturschutzes

Gemäss den Leitüberlegungen im regionalen Richtplan bauen sowohl das Wanderweg- als auch das Mountainbikewegnetz auf den bestehenden Weganlagen und Linienführungen auf. Leider ist aus den Richtplanangaben nicht ersichtlich, welche Wegabschnitte bereits bestehen oder erst – mit entsprechenden baulichen Massnahmen – geplant sind. Diese Unterscheidung ist wichtig, wenn es darum geht, betroffene Interessen sachgerecht abwägen zu können.

In den Leitüberlegungen des regionalen Richtplans (Ziffer B, 2. Punkt) ist konkretisiert, dass fallweise Verbesserungen der Linienführung möglich sein sollen, soweit keine Konflikte mit bedeutenden naturkundlichen, landschaftlichen oder anderen Werten bestehen. Damit ist im Grundsatz sichergestellt, dass diese Interessen bei der Umsetzung bestehender Wegabschnitte gebührend berücksichtigt werden.

6

Bereits im Rahmen der Vorprüfung hat sich gezeigt, dass einzelne Abschnitte des

Mountainbikenetzes, soweit dabei nicht von einer Bestandesgarantie ausgegangen

werden kann, in Konflikt mit Bestimmungen des Naturschutzes stehen würden. Ins-

besondere ist zu beachten, dass innerhalb einer Moorlandschaft die Erstellung von

Bauten und Anlagen, die nicht dem Moorschutz und der -pflege dienen, nicht zuläs-

sig ist (Art. 4 und 5 Moorlandschaftsverordnung MLVo).

Im nunmehr von der Region beschlossenen Richtplan ist diesen Konflikten insofern

Rechnung getragen, als die entsprechenden Abschnitte als Zwischenergebnisse ein-

gestuft sind. Aus Sicht der Regierung wäre es wünschenswert gewesen, im Richt-

planverfahren bei diesen Abschnitten jetzt bereits konkret eine Klärung zu erreichen.

Immerhin ist aber durch die Einstufung als Zwischenergebnisse sichergestellt, dass

eine Umsetzung erst möglich sein wird, wenn diese Fragen geklärt sind. Insofern

können diese Zwischenergebnisse genehmigt werden mit dem expliziten Hinweis auf

die offenen Konflikte gemäss der Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt

vom 15. April 2011, die zuhanden einer Festsetzung noch bereinigt werden müssen.

Bei diesen Abschnitten ist aufgrund des heutigen Kenntnisstandes die Machbarkeit

auf den vorgesehenen Linienführungen grundsätzlich in Frage gestellt.

Beim folgenden Abschnitt des Mountainbikenetzes bestehen ebenfalls noch wesent-

liche offene Fragen: Die Bikeroute in der Gemeinde Conters zwischen Birchenbüelen

über Schwell zur Conterser Schwendi führt durch das Flachmoor FM-805

Birchenbüelen von nationaler Bedeutung sowie durch das Flachmoor FM-806 Sand-

boden von regionaler Bedeutung. Gestützt auf den Antrag des Amtes für Natur und

Umwelt muss, falls an dieser Verbindung festgehalten werden soll, zwingend eine Li-

nienführung ausserhalb der Moorflächen gesucht werden (Genehmigungsvorbehalt).

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom Regionalverband Pro Prättigau am 16. November 2010 beschlossene

und mit Vorstandsbeschluss vom 27. Februar 2011 geringfügig angepasste re-

gionale Richtplan Langsamverkehr wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt:

- a) Die Mountainbikestrecke auf dem Schluchtweg entlang des Mönchalp-Baches (gemäss Kennzeichnung in der Richtplankarte) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Klosters-Serneus gestrichen.
- b) Die Wegabschnitte mit kritischem Konfliktpotenzial zwischen Wanderern und Mountainbikern (gemäss Kennzeichnung in der Richtplankarte) werden mit den Vorbehalten gemäss den Erwägungen in Ziffer 3.2 (allfällige Beschränkungen sowie bauliche und signalmässige Entflechtungen) genehmigt.

Die Frage der Netzdichte und Nutzerkonflikte werden bei der nächsten Aktualisierung des regionalen Richtplans generell nochmals zu überprüfen sein.

- c) Der Streckenabschnitt orographisch rechts vom Stützbach im Bereich Litziwald wird im Sinne der Erwägungen als Zwischenergebnis genehmigt.
- d) Die als Zwischenergebnisse eingestuften Abschnitte des Mountainbikenetzes werden mit dem Hinweis auf die offenen Konflikte gemäss Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt vom 15. April 2011, die zuhanden einer Festsetzung noch bereinigt werden müssen, genehmigt. Bei diesen Abschnitten ist aufgrund des heutigen Kenntnisstandes die Machbarkeit auf den vorgesehenen Linienführungen grundsätzlich in Frage gestellt.
- e) Die Genehmigung des Mountainbikenetzes im Abschnitt zwischen Birchenbüelen über Schwell zur Conterser Schwendi in der Gemeinde Conters erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zwingend eine Linienführung ausserhalb der Moorflächen zu suchen ist.

- 2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Richtplandokumenten anzubringen und für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
- 3. Der Regionalverband Pro Prättigau wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
- 4. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

Barbara Janom Steiner

Dr. C. Riesen

Anhang

Region Prättigau, Regionaler Richtplan Langsamverkehr

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungsbe- schluss	Richtplan- dokumente
Regionalverband Pro Prättigau	2	2
Gemeinde Davos	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	1
Amt für Jagd und Fischerei	1	<u> </u>
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	11
STW AG für Raumplanung	1	1

ARE-GR, 22.02.12 Pf